

**INFORMATIONSBROSCHÜRE
QUEERAMNESTY**

**FLUCHTGRUND: SEXUELLE
ORIENTIERUNG UND
GESCHLECHTSIDENTITÄT**

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL	3
RECHTLICHE LAGE VON LGBTI-ASYLSUCHENDEN IN DER SCHWEIZ UND DEREN PROBLEME IM ASYLVERFAHREN	4
Denise Graf, Amnesty International Schweiz	
DIE MENSCHEN HINTER DEN N-NUMMERN – ODER: DIE GEMEINSAMEN NENNER VON LGBT-ASYLSUCHENDEN	7
Pascale Navarra und Regula Ott, Focus Refugees, Queeramnesty	
KOMMENTAR ZUR ILGA-WELTKARTE	11
(International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association)	
ILGA-WELTKARTE ZU DEN WELTWEITEN LESBEN- UND SCHWULEN-RECHTEN	12
TRANS REFUGEES	14
Alecs Recher, Transgender Network Switzerland	
ENTWICKLUNG EINES LGBTI-ERLEBENS UND DISKRIMINIERUNG	16
David Garcia, Universitätsspital Zürich	
MENSCHENRECHTE UND FLÜCHTLINGSPOLITIK	20
Susin Park, UNHCR Schweiz und Liechtenstein	
LITERATURVERZEICHNIS	22
GLOSSAR	23

LGBTI ist die internationale Bezeichnung für «Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex» und steht für Menschen, die lesbisch, schwul, bisexuell und/oder transgender sind oder intersexuelle Merkmale aufweisen.

Impressum

Herausgeber und Copyright:
Queeramnesty Schweiz
Amnesty International
Postfach 1306
8048 Zürich
www.queeramnesty.ch
info@queeramnesty.ch
PC 82-645780-9

2014, Auflage: 4000 Ex.
Redaktion: Pascale Navarra, Regula Ott
Layout: Hans Fischer
Korrektur: Claudine Saurer
Bildredaktion: Andrea Peterhans
Druck: Schwarzbach Graphic Relations GmbH
© Bildnachweise: Titelbild: Keystone / Agence VU / Martina Bacigalupo,
S. 5: Jeff Pachoud / Keystone, S. 9: Heinz Baumann,
S. 11: AP Photo Keystone, S. 17: Eldson Chagara / Reuters

EDITORIAL

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Situation von Asylsuchenden interessieren, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität in die Schweiz geflüchtet sind. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über Themen, die für die professionelle oder private Begegnung mit dieser spezifischen Gruppe Asylsuchender relevant sind. Die Rede ist hier von Asylsuchenden, die ihr Herkunftsland aufgrund von Homo- oder Transphobie verlassen haben und in der Schweiz um Schutz ersuchen, indem sie ein Asylgesuch stellen. Wir nennen diese Menschen LGBTI-Asylsuchende, das sind die Anfangsbuchstaben von **L**esbian, **G**ay, **B**isexual, **T**ransgender, **I**ntersex.

Diese Informationsbroschüre richtet sich an ein breites Publikum: an die Nachtwache in der Asylunterkunft, an die Seelsorger_innen im Ausschaffungsgefängnis, an die JuristInnen der Rechtsberatungsstelle, an den Dolmetscher im psychiatrischen Ambulatorium, an die Sozialarbeitenden im Spital, an die Therapeutinnen, den Hilfswerkvertreter, an die Lehrer der Integrationsklassen, an die Zahnärztin im Empfangszentrum, an die BefragterInnen und EntscheiderInnen des Bundesamtes und Bundesverwaltungsgerichts, andere Behörden und Private, an Zugewandte und Skeptische und an alle anderen interessierten Menschen.

Sie sind vielleicht über die Geschlechtsformen im oben stehenden Absatz gestolpert? Es ist uns ein Anliegen, die sprachlichen Formen und Schreibweisen, die es gibt, um gendergerecht zu schreiben, zu respektieren. Wir haben uns deshalb entschlossen, keine Vereinheitlichung anzustreben, sondern es den Schreibenden zu überlassen, ihre bevorzugte Schreibweise zu wählen. Sie werden deshalb in den Texten eine ganze Vielfalt von unterschiedlichen gendergerechten Schreibweisen vorfinden: die Wahl von genderneutralen Wörtern, durch das Binnen-I, den Gendergap (z. B. Lehrer_in), den Asteriks(*) oder das Abwechseln von weiblichen und männlichen Pronomen. Mit Hilfe des Gendergaps oder des Asteriks sollen explizit auch Menschen angesprochen werden, die sich weder der weiblichen noch der männlichen Geschlechtskategorie zuordnen.

Queeramnesty Schweiz ist eine Gruppe von Amnesty International Schweiz, die sich seit vielen Jahren für Menschenrechte im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität engagiert. Über die Jahre haben wir viel Wissen und Erfahrung in der Begleitung und Betreuung von LGBTI-Asylsuchenden sammeln können. Diese Informationen sowie Hintergrundwissen über verschiedene Bereiche möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre zur Verfügung stellen. Wir möchten allen, denen LGBTI-Asylsuchende auf ihrem Weg durch die Schweiz begegnen, Informationen über deren Lebensumstände, Verfolgungsgründe und die rechtlichen Begebenheiten vermitteln.

Das Glossar sowie eine Auswahl weiterführender Publikationen befinden sich auf den Seiten 22/23.

Wir danken allen, die Beiträge für diese Broschüre verfasst haben, und allen anderen, die durch ihre Mitarbeit zum Entstehen der vorliegenden Broschüre beigetragen haben. Ein besonderer Dank geht auch an den Diogenes Verlag und den Projektfonds von Amnesty Schweiz für die finanzielle Unterstützung.

Queeramnesty Schweiz

RECHTLICHE LAGE VON LGBTI-ASYLSUCHENDEN IN DER SCHWEIZ UND DEREN PROBLEME IM ASYLVERFAHREN

DAS FEHLEN VON LGBTI-SPEZIFISCHEN FLUCHTGRÜNDEN IM GESETZ UND DEREN PROBLEMATISCHE ANWENDUNG IN DER PRAXIS WERDEN HIER ANHAND EINIGER KRITERIEN VON DER SCHWEIZER SEKTION VON AMNESTY INTERNATIONAL ERLÄUTERT.

DER FLÜCHTLINGSBEGRIFF

Artikel 3 des Asylgesetzes enthält die Flüchtlingsdefinition. Absatz 1 hält fest: Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Absatz 2 definiert die ernsthaften Nachteile: Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Die im ersten Absatz enthaltenen Verfolgungsmotive orientieren sich an der Genfer Flüchtlingskonvention. Danach sind die Rasse, Religion, Nationalität und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe die international und auch in der Schweiz anerkannten Verfolgungsmotive. Wie wir sehen, wird weder die geschlechtsspezifische Verfolgung noch die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität als Verfolgungsmotiv explizit erwähnt.

Erst bei der Asylgesetzrevision von 1998 wurde ein Zusatz im 2. Absatz aufgenommen, der vorsieht, dass den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung getragen werden muss. Als frauenspezifische Fluchtgründe anerkannt werden heute drohende Genitalverstümmelung, Zwangsehe, Ehrenmord oder andere drohende Übergriffe auf die körperliche Integrität wegen Verletzung der gesellschaftlichen Normen, häusliche Gewalt, sexuelle Orientierung, geschlechterdiskriminierende Gesetzgebung und die Einkindpolitik. Das explizite Definieren und Aufführen der frauenspezifischen Fluchtgründe im Gesetz hat zu einer grösseren Sensibilisierung der Behörden geführt. Gerade deshalb wäre es wichtig, ebenfalls die Fluchtgründe aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität im Gesetz aufzuführen.

Da diese Sensibilität bezüglich der Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität in der Schweizer Asylpraxis weitgehend fehlte, forderte die Schweizer Sektion von Amnesty International im März 2010 das Parlament auf, die geschlechtsspezifische Verfolgung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (→ Glossar) ebenfalls als expliziten Verfolgungsgrund ins Gesetz aufzunehmen. Parallel dazu reichte Nationalrätin Katharina



Prelicz-Huber eine Motion ein und schlug vor, Artikel 3 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Den frauenspezifischen Fluchtgründen und den Fluchtgründen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und/oder Identität ist Rechnung zu tragen.» Leider wurde diese Motion von einer Mehrheit der ParlamentarierInnen abgelehnt.

Da das Asylgesetz und die Genfer Flüchtlingskonvention kein spezifisches Verfolgungsmotiv vorsehen, werden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Intersexuelle und Transsexuelle (LGBTI, → Glossar) einer «bestimmten sozialen Gruppe» zugeordnet. Wenn jemand wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der LGBTI verfolgt wird bzw. eine solche Verfolgung mindestens glaubhaft macht und wenn es für diese Person keine Möglichkeit gibt, in einem anderen Teil ihres Landes Zuflucht zu finden (innerstaatliche Fluchtalternative), wird sie als Flüchtling anerkannt und erhält Asyl, sofern keine Gründe dagegen sprechen (Ausschlussgründe).

Ein Element, das in der Schweizer Asylpraxis generell viel zu wenig berücksichtigt wird, ist der in Artikel 3 Absatz 2 Asylgesetz enthaltene «unerträgliche psychische Druck». Dies gilt bei LGBTI-Asylsuchenden besonders. Viele von ihnen haben ihr Land deshalb verlassen, weil sie den unerträglichen psychischen Druck, dem sie in ihrem Heimatland ausgesetzt waren, nicht mehr aushielten. Doch die von LGBTI-Asylsuchenden geltend gemachten Asylgründe werden kaum je in ihrer Gesamtheit, sondern als einzelne Ereignisse betrachtet. Diese liegen dann laut Argumentation der Behörden z. T. zu weit zurück oder werden als zu wenig intensiv oder nicht glaubwürdig betrachtet. Dass es die Menge, die Kumulation dieser einzelnen Ereignisse ist, die als Asylgrund ausschlaggebend ist, wird zu wenig beachtet. So hat beispielsweise ein homosexueller Mann überzeugend geltend gemacht, dass er wegen seines Aussehens bereits als 11-Jähriger als Mädchen verschrien wurde und bis zu seiner Ausreise aus dem Heimatland immer wieder Übergriffen seitens der Zivilbevölkerung und der Polizei ausgesetzt war. Trotzdem wurde sein Asylgesuch abgelehnt. Dass die Summe dieser Übergriffe über die Jahre hinweg zu einem unerträglichen Druck führte, wurde nicht berücksichtigt.

Viele LGBTI-Personen wären bei einer Rückkehr in ihre Heimat wiederum einem grossen Risiko von unerträglichem psychischen Druck ausgesetzt. Dieser Tatsache wurde bisher zu wenig Rechnung getragen. Kaum jemand kann sich vorstellen, was es heisst, seine geschlechtliche Identität (→ Glossar) verstecken zu müssen, sich nie outen zu können und seine sexuelle Orientierung (→ Glossar) nur im Verborgenen leben zu können und dazu mit der ständigen Angst leben zu müssen, entdeckt zu werden. Dieser Umstand kommt als solcher einem unerträglichen psychischen Druck gleich, wird aber in der Asylpraxis nur selten als solcher wahrgenommen.

URHEBER DER VERFOLGUNG UND SCHUTZ

Seit die ehemalige Asylrekurskommission (ARK) im Juni 2006 ein Grundsatzurteil gefällt hat, muss die Verfolgung nicht mehr allein vom Staat ausgehen, damit eine Person in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wird. Wenn ein Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, eine von

Privatpersonen verfolgte Person zu schützen (Schutztheorie), kann diese als Flüchtling anerkannt werden. Da sich LGBTI-Asylsuchende wohl in keinem Herkunftsland an die Behörden wenden können, um Schutz gegenüber privaten Übergriffen zu suchen, ohne dass sie auch seitens der StaatsvertreterInnen mit Nachteilen rechnen müssen, kann ihnen die Argumentation, sie hätten sich um staatlichen Schutz bemühen müssen, wohl kaum entgegengehalten werden. Eine solche Argumentation ist paradox.

GLAUBHAFTMACHUNG DER FLUCHTGRÜNDE

Wer als Flüchtling anerkannt werden will, muss seine oder ihre Fluchtgründe glaubhaft darlegen. In der Praxis heisst dies, dass die asylsuchenden Personen in den zwei oder drei Befragungen seitens der Behörden keine widersprüchlichen Aussagen machen dürfen. Solche werden ihnen bereits dann vorgeworfen, wenn sie sich bezüglich Einzelheiten widersprechen. Wenn eine Person anlässlich der ersten Befragung sagt, sie sei im Februar festgenommen worden und diese Festnahme bei der zweiten Befragung im März situiert, wird ihr dies als Widerspruch angelastet und daraus auf ihre Unglaubwürdigkeit geschlossen, was wiederum dazu führen kann, dass sie nicht als Flüchtling anerkannt wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Person an der ersten Befragung nicht alle Fluchtgründe darlegt und diese erst bei der zweiten Befragung oder sogar erst auf Beschwerdeebene nachschiebt. Aus solchen Widersprüchen wird auf die Unwahrheit der vorgebrachten Asylgründe geschlossen.

Dies ist umso problematischer, als dass Personen mit einem LGBTI-Hintergrund sehr oft nicht in der Lage sind, ihre Fluchtgründe sofort in ihrer Gesamtheit und widerspruchsfrei darzulegen. Dies hängt oft mit der traumatischen Vergangenheit vieler LGBTI-Asylsuchenden sowie der Tabuisierung ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer geschlechtlichen Identität im Heimatland zusammen.

Eine Person, die ihre sexuelle Orientierung oder ihre geschlechtliche Identität über Jahre hinweg verstecken musste, gegebenenfalls eine geheime Beziehung mit einer gleichgeschlechtlichen Person führte und sich in ihrem Heimatland nie outen konnte, kann sich nicht einfach von einem Tag auf den anderen outen, weil sie sich jetzt vor Mitarbeitenden des Bundesamtes für Migration befindet. Dies gilt umso mehr, als dass die Angst, aber auch die Scham vor Behörden bei LGBTI-Personen besonders gross ist, da sie oft nur negative Erfahrungen mit diesen gemacht haben.

Dazu kommt das Misstrauen gegenüber der übersetzenden Person, die oft die gleiche Herkunft wie die asylsuchende Person hat. Die Angst ist gross, dass in der Landesgemeinschaft bekannt werden könnte, dass die asylsuchende Person homosexuell bzw. transgender (→ Glossar) ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die befragende Person am Anfang der Befragung sagt, dass alle Asylgründe dargelegt werden müssen und alle Anwesenden an die Schweigepflicht gebunden sind. Ein jahrelanges Verstecken und Tabuisieren wird mit der Zeit zu einem «Charakterzug» und kann nicht einfach von einem Tag auf den anderen über Bord geworfen werden.

SITUATION IM HERKUNFTSLAND

Ein weiteres Problem der Schweizer Asylpraxis ist, dass über die Situation von LGBTI-Personen im Herkunftsland oft Informationen fehlen bzw. diese wenig berücksichtigt werden. Das sogenannte Diskretionsargument, nämlich dass die asylsuchende Person ihre Homosexualität ja im stillen Kämmerchen ausleben kann und sie dann keiner Verfolgung ausgesetzt sei, wird zwar in Zukunft nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 7. November 2013 [→ Literaturverzeichnis, 1] rechtlich nicht mehr verwendet werden können, ist jedoch im Bewusstsein noch tief verankert. Der Gerichtshof gesteht mit seinem Urteil jeder Person das Recht zu, ihre sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität offen leben zu können, ohne Repression gewärtigen zu müssen. Dieses Urteil wird auch von den Schweizer Behörden beachtet werden müssen.

DIE MENSCHEN HINTER DEN N-NUMMERN – ODER: DIE GEMEINSAMEN NENNER VON LGBT-ASYLSUCHENDEN

**QUEERAMNESTY SCHWEIZ UNTERSTÜTZT UND BEGLEITET
SEIT JAHREN LGBT-ASYLSUCHENDE IN DER SCHWEIZ.
DER FOLGENDE BEITRAG IST EIN BERICHT ÜBER DIE ER-
FAHRUNGEN AUS DER BETREUUNGSARBEIT.**

EINLEITUNG

In vielen Ländern der Welt werden Menschen, die nicht der heterosexuellen Mehrheit entsprechend leben oder in ihrer Geschlechtsidentität (→ Glossar) vom Mainstream abweichen, diskriminiert und verfolgt, wie die ILGA-Weltkarte in der Mitte der Broschüre eindrücklich illustriert. Die Diskriminierung hat viele Gesichter: Manche werden Opfer von physischer, psychischer und sexueller Gewalt oder sie befürchten berechtigterweise es zu werden. Sie werden Opfer von gewalttätigen Übergriffen, die manchmal vom eigenen Umfeld oder sogar der eigenen Familie ausgehen, manchmal von Gruppen aus der Bevölkerung, manchmal von staatlichen Organen. Unabhängig davon, ob diese Sanktionen von staatlichen oder nicht-staatlichen AkteurInnen ausgehen, und losgelöst davon, was die Gründe für einen solchen Umgang mit «Andersliebenden» ist, handelt es sich dabei um Verletzungen der Menschenrechte. Folter, Haft, Ausschluss von Bildung oder Arbeit und vom Gesundheitssystem, Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Stigmatisierung oder schlicht der Verlust von Familie und Freunden – diese Konsequenzen können für einen Menschen so schwer wiegen, dass sie zum Entschluss führen, das Heimatland zu verlassen. Eine Entscheidung, die niemand leichtsinnig fällt, denn Migration bedeutet nicht nur Hoffnung auf ein anderes, besseres Leben, sondern sie bedeutet immer auch Identitätsverlust und Schmerz.

DIE ARBEIT VON FOCUS REFUGEES, QUEERAMNESTY

Queeramnesty Schweiz ist eine Gruppe von Amnesty International Schweiz, die sich gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung (→ Glossar) und Geschlechtsidentität (→ Glossar) einsetzt. Die Gruppe Focus Refugees innerhalb Queeramnesty unterstützt in Form von Einzelfallhilfe persönlich Asylsuchende, die in der Schweiz leben und sich im Asylverfahren befinden.

Die rund zwanzig aktiven Freiwilligen von Focus Refugees unterstützen jährlich mindestens ebenso viele Asylsuchende in Zweierteams. Zusätzlich leisten sie Mail- und Telefonberatungen von Betroffenen und von Fachpersonen und bieten Weiterbildungen und Fachberatungen an. Diese Arbeit wird von allen ehrenamtlich geleistet. Queeramnesty finanziert sich durch private Spenden.

Die Asylsuchenden, die in Kontakt mit Queeramnesty treten oder von Fachpersonen mit Queeramnesty vernetzt werden, kommen aus allen Teilen der Welt. Ihnen gemeinsam ist, dass sie nicht mehr in ihrem Herkunftsland leben können oder wollen, weil dort ihre sexuelle Orientierung oder

ihre Geschlechtsidentität rechtlich oder gesellschaftlich nicht akzeptiert wird. Meist ist es die gesamtgesellschaftliche und vor allem die familiäre Ablehnung, gekoppelt an die Angst vor staatlichen Sanktionen oder drohende bzw. bereits gemachte Gewalterfahrungen, die zum Entschluss führen ins Ausland zu migrieren. Sie alle bezahlen für diesen Entscheid und für die Hoffnung auf Sicherheit einen hohen Preis: Sie verlassen ihre Heimat, ihre Sprache, ihre FreundInnen, oft auch die Partnerinnen und Partner, ihre Familie, ihre Arbeit. Sie verlassen den Ort, an dem sie eine Heimat hatten, und für sie alle bedeutet dieser Abschied auch Verlust und Trauer. Das Leben in der Schweiz wird zwar geprägt von der Hoffnung auf eine bessere Zukunft, ist aber gleichzeitig auch voller Einsamkeit, Unsicherheit, Zweifel und Hilflosigkeit.

Focus Refugees versucht, diese Menschen hier vor Ort zu unterstützen, sie zu vernetzen, in ihrem Prozess hier zu begleiten und ihnen das fehlende soziale Umfeld ein Stück weit zu ersetzen oder dessen Fehlen ein wenig zu mildern. Wir tun dies, indem wir den LGBT-Asylsuchenden ein soziales Netzwerk anbieten, uns mit ihnen zu Gesprächen treffen, Deutschunterricht anbieten, sie zu sportlichen Aktivitäten oder Behörden begleiten, sie informieren über LGBT-Netzwerke und vieles mehr. Wir tun das, weil wir es schrecklich finden, dass Menschen nicht überall lieben dürfen, wen sie wollen, nicht überall sein können, wer sie sind.

Unser Beitrag zu dieser Broschüre ist deshalb nicht ein Fachtext, sondern ein Sammelsurium unserer Erfahrungen und unseres Wissens über die Lebenssituation von LGBT-Asylsuchenden hier in der Schweiz, welches wir uns über die Jahre angeeignet haben und welches sich durch die tagtäglichen Begegnungen mit LGBT-Asylsuchenden nährt und vermehrt. Wir schreiben in diesem Text bewusst von LGBT, und nicht von LGBTI, da wir keine Erfahrungen mit intersexuellen Asylsuchenden haben. Selbstverständlich treffen nicht alle erwähnten Erfahrungen auf jede und jeden zu, und nicht allen Schwierigkeiten und Themen, denen die LGBT-Asylsuchenden begegnen, kann hier Rechnung getragen werden kann. Dieser Beitrag soll schlicht und einfach einen Überblick geben über die häufigsten Themen, mit denen wir in unserer Arbeit konfrontiert werden, und einen Einblick in die Umstände, die das Verhalten und Auftreten dieser Menschen und damit unsere Begegnungen mit ihnen beeinflussen.

DIE GEMEINSAMEN NENNER

Die Asylsuchenden, die wir unterstützen, machen gemeinsame Erfahrungen, unabhängig davon, woher sie kommen, wie alt sie sind oder was ihre individuelle Geschichte ist. Es ist eine Frau, die von ihrer Familie verstossen wurde, weil sie sich in eine Frau verliebte. Oder ein Mann, der von seinem wütenden Ex-Partner nach der Trennung bei der Polizei als schwul geoutet wurde und dem nun eine Strafverfolgung droht. Oder eine Transfrau, die von einer Gruppe Männer tödlich angegriffen wurde. Die Erfahrung, nicht akzeptiert zu werden, ist ihnen allen gemeinsam. Genauso wie die Erfahrung, in ständiger Angst zu leben – in der Angst, erkannt und entdeckt zu werden bzw. dafür sanktioniert zu werden. Ein weiterer gemeinsamer Nenner ist das Fehlen von Zugehörigkeit: Bereits im Herkunftsland fühlten sich die meisten «anders» als die anderen, und dies oft über eine lange Zeit, ohne sich im Klaren darüber zu sein, warum. In manchen Sprachen gibt es nicht einmal sprachliche Begriffe für gleichgeschlechtlich liebende Menschen oder es gibt nur Wörter mit beleidigender, despektierlicher Bedeutung. In einer solchen Umgebung kann es sehr lange dauern, bis jemand für sich einordnen kann, dass sich das «Andersein» auf das «anders Begehren» bezieht. Auch hier in der Schweiz gehören sie wieder nirgendwo richtig dazu. Asylsuchende wohnen und leben am Rande unserer Gesellschaft und sie sollen sich auch nicht integrieren, bis nicht entschieden ist, ob sie hier bleiben können. Sie gehören nicht zur Schweizer Bevölkerung, da sie über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, keinen Zugang zum Berufsleben haben und durch die limitierten finanziellen Mittel auch keine Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Wenn auch noch das Äussere auf den Migrationshintergrund schliessen lässt, wird es noch schwieriger, sich zugehörig zu fühlen. Tatsächlich erleben sich manche dunkelhäutige Asylsuchenden zum ersten Mal im Leben in einer optischen Minderheit und viele machen hier in der Schweiz ihre ersten Erfahrungen mit rassistisch begründeter Diskriminierung.



Ein massives Polizeiaufgebot schützte die rund 1000 TeilnehmerInnen der Baltic Pride im Juli 2013 in Vilnius, Litauen.

BELASTENDE LEBENSITUATION IN DER SCHWEIZ

Die LGBT-Asylsuchenden scheuen sich oft, Kontakte zu ihren Landsleuten in der Schweiz zu knüpfen, aus Angst, erkannt und wiederum diskriminiert zu werden. Ihre Einsamkeit und selbst gewählte Isolation zieht sich auch in der Schweiz in den Asylunterkünften weiter.

Das Fehlen der Freunde, der Familie sowie eines sozialen Umfelds destabilisiert häufig ihre psychische Gesundheit. Der Stress im Asylverfahren bzw. die Ungewissheit über dessen Ausgang und die Angst vor der Zukunft, allem voran die Angst vor einer möglichen Wegweisung, wiegen schwer. Die psychische und physische Gesundheit wird sehr fragil, gerade wenn noch traumatisierende Gewalterlebnisse aus dem Herkunftsland oder von der Flucht dazu kommen. So wie alle Menschen, die in einem fremden Land, einer fremden Kultur sind, erleben sie alltägliche Unsicherheiten: Sie beherrschen und verstehen die Sprache nicht, sie kennen viele Normen und Regeln nicht, sie müssen sich völlig neu orientieren. Sie müssen grundlegende Dinge neu lernen, wie z. B. ein Billet zu lösen, einen Ort zu finden, unsere Lebensmittel kennen zu lernen und vieles mehr.

Die schwierigen Verhältnisse in den Unterkünften, das Wohnen auf engstem Raum mit fremden Menschen (mit denen sie oft auch keine gemeinsame Sprache haben), das Fehlen von Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten und vor allem die unendliche Langeweile, wenn sie dem Beschäftigungsverbot unterliegen, lassen das lange Warten auf die behördlichen Entscheide zur Qual werden. Auch der Bewegungsmangel, unterbeschäftigt und unterfordert zu sein, das Fehlen von Ablenkung und Zerstreuung hat bei den meisten Asylsuchenden, die wir begleiten, Auswirkungen: Schlafstörungen, Appetitmangel, Depressionen, Alpträume oder gar Suizidgedanken – diese Themen gehören leider auch zu unserem Betreuungsalltag mit den LGBT-Asylsuchenden.

MISSTRAUEN UND SCHAM

Eine weitere gemeinsame Erfahrung ist, dass LGBT-Asylsuchende in der Schweiz immer wieder in der Situation sind, befragt und ausgefragt zu werden. Sie müssen von sich erzählen, erklären, warum sie hier sind, was die Gründe für ihr Asylgesuch sind und Ähnliches. Das ist nötig und logisch, hat aber dennoch zur Folge, dass diese Situationen sehr belastend sind. Einerseits ist es der Umstand, dass sie GesprächspartnerInnen Rede und Antwort stehen müssen, die sie gar nicht oder erst seit kurzem kennen, andererseits dass ein grosses Misstrauen gegenüber Behörden besteht und viele Länder keine Schweigepflicht und keinen Datenschutz kennen. Insbesondere in den behördlichen Befragungen zu den Asylgründen müssen sie sehr detailliert und zu intimen,

vor allem aber auch schmerzhaften Geschehnissen Auskunft geben. Sehr oft sind diese Erzählungen mit Scham behaftet und dies gilt auch für das Erzählen von Gewalterfahrungen, auch wenn sie selbst Opfer sind. Schamgefühle führen zu körperlichen Reaktionen wie Hitze, Erröten, Übelkeit und Konzentrations- und Sprachstörungen, Verstummen, Verwirrung oder auch zu Aggression und Autoaggression. Das wiederum erhöht den Stress. Vor allem aber führen solche Reaktionen oft zu Missverständnissen und falschen Einschätzungen der GesprächspartnerInnen, was im Asylverfahren verheerende Auswirkungen haben kann. Vor den Dolmetschenden aus ihrem Kulturkreis schämen sie sich oft noch mehr und es kommt auch tatsächlich immer wieder vor, dass die Dolmetschenden ihre Professionalität verlieren und selbst abwertende oder zynische Bemerkungen gegenüber den LGBT-Asylsuchenden machen und sie sogar beleidigen.

Diese belastenden Gesprächssituationen gekoppelt mit Schamgefühlen und Misstrauen führen manchmal dazu, dass LGBT-Asylsuchende andere Fluchtgründe vorgeben. Oder dass sie die «wahren Gründe» erst später vorbringen, dann nämlich, wenn sie etwas Vertrauen in dieses Land und sein System gewonnen haben oder einen weiteren Schritt in ihrem Outingprozess machen konnten. Es erklärt auch, warum sie sich manchmal scheuen, die Karten offen auf den Tisch zu legen, in Details zu gehen, warum sie oft nicht chronologisch und in für uns nachvollziehbaren Kausalitäten erzählen. Es sind nicht nur kulturspezifische Kommunikationsmerkmale, die einem Verständnis manchmal im Wege stehen, es sind oft auch Selbstschutzmechanismen seitens der Asylsuchenden gegen schmerzhaftes Erinnerungen an Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen. Und manchmal sind es unsere eigenen Bilder, die das Verstehen und Erfassen unseres Gegenübers erschweren: LGBT-Asylsuchende aus anderen Teilen der Welt entsprechen nämlich oft nicht unseren Stereotypen von Schwulen, Lesben und Transmenschen, genauso wenig wie viele Schweizerinnen und Schweizer, die sich als LGBT bezeichnen, nicht diesen Vorurteilen entsprechen. Erschwerend kommt bei LGBT-Asylsuchenden hinzu, dass auch ihre Biographien oder Selbstdefinitionen ganz anders sein können als unsere. Es gibt grosse, kulturell bedingte Unterschiede in Bezug auf die Definitionen von LGBT.

In diesem Beitrag wurde viel von den negativen Aspekten und den Defiziten in den Lebensumständen von LGBT-Asylsuchenden in der Schweiz gesprochen. Natürlich ist das nur die eine Seite der Medaille. Die Asylsuchenden sind nicht nur Opfer von Homo- und Transphobie (→ Glossar). Sie sind auch bewundernswert starke Menschen, die für sich selbst und ihre Rechte kämpfen, die sich und ihre Würde zu schützen versuchen. Ihre Geschichten, ihre Kraft und Ressourcen, die sie mobilisiert haben, um es überhaupt bis in die Schweiz zu schaffen, sind bewundernswert. Und dennoch – sie gehören zu einer besonders verletzlichen Flüchtlingsgruppe.

Pascale Navarra und Regula Ott, Gruppenleitung Focus Refugees, Queeramnesty



Das ugandische Boulevardmagazin *Rolling Stone* hat im Oktober 2010 Namen und Fotos von 100 angeblichen Schwulen und Lesben veröffentlicht, teilweise mit weiteren Informationen über sie, wie Wohnort, Arbeitsort, Schule ihrer Kinder u.a. Die Kernaussage des Artikels ist, dass es die Homosexuellen auf Kinder abgesehen hätten und deshalb getötet werden sollten.

Dem Mordaufruf wurde Folge geleistet: David Kato, der für die AktivistInnenengruppe Sexuelle Minderheiten in Uganda (faruganda.org) aktiv war, wurde im Januar 2011 in seinem Haus in der ugandischen Hauptstadt Kampala erschlagen und starb auf dem Weg ins Krankenhaus.

KOMMENTAR ZUR ILGA-WELTKARTE

(ILGA: International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association)

Die auf der folgenden Doppelseite abgebildete Weltkarte bildet die rechtliche und politische Situation für Lesben und Schwule im Jahr 2013 weltweit ab. ILGA publiziert jährlich die aktualisierte Weltkarte sowie weitere Karten unter anderem zur Situation von Transmenschen [→ Literaturverzeichnis, 2].

In 78 Ländern der Welt steht Homosexualität unter Strafe, in 5 Ländern steht die Todesstrafe auf homosexuelle Handlungen. In vielen Ländern innerhalb und ausserhalb Europas werden gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen bzw. Beziehungen kriminalisiert. Leider gehört es nicht der Vergangenheit an, dass Liebesbeziehungen zwischen zwei Menschen desselben Geschlechts noch als «Sodomie» bezeichnet und mit Stockschlägen, Bussen, Freiheitsentzug, langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe geahndet werden.

Nicht nur die Strafverfolgung ist eine Tatsache, sondern auch der fehlende Rechtsschutz, wenn LGBTI-Personen Opfer von Gewalt werden. Strafverfahren werden eingestellt, Polizeirapporte verweigert und mutmassliche TäterInnen frei gelassen, wenn die Opfer Schutz suchen. Leider gilt nicht zwingend, dass bei anerkennenden Gesetzen zu Homosexualität kein homophobes Klima in diesem Land herrscht. Südafrika hat z. B. Gesetze, die gleichgeschlechtliche Ehen erlauben, doch gleichzeitig herrscht in diesem Land ein sehr homophobes Klima und es gibt viele Gewalttaten gegen Menschen, die LGBTI sind.

Paradoxerweise wird die Liste der Länder, die Homosexualität bestrafen, verbieten und neue diskriminierende Gesetze erlassen, immer länger! In einigen Ländern sind Bestrebungen zu neuen, restriktiveren Gesetzesreformen zu beobachten: In Uganda zum Beispiel hat das Parlament im Dezember 2013 mit grosser Mehrheit ein Gesetz verabschiedet, welches bis zu lebenslanger Haft für homosexuelle Handlungen vorsieht. Am 24. Februar 2014 unterschrieb Präsident Yoweri Museveni dieses Gesetz. Im ersten Entwurf war sogar die Todesstrafe vorgesehen. Internationale Proteste konnten die Wiedereinführung der Todesstrafe auf alle homosexuellen Handlungen zwar abwenden, doch wurde sie durch lebenslange Haft ersetzt. Ebenfalls unter Strafe steht die öffentliche «Werbung für homosexuelle Aktivitäten» – darunter fallen auch Diskussionen über die Menschenrechte von Schwulen und Lesben oder öffentliche Veranstaltungen. Mit Gefängnis wird ausserdem bestraft, wer gleichgeschlechtliche Akte nicht der Polizei meldet, selbst wenn es sich um Familienangehörige handelt. Damit öffnet das Gesetz Tür und Tor für Willkür und falsche Anschuldigungen.



VERFOLGUNG

TODESSTRAFE

5 Länder und Teile von Nigeria und Somalia

HAFTSTRAFE

71 Länder und 5 Regionen *

- Todesstrafe
- Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren
- Freiheitsstrafe von 14 Jahren bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe
- Freiheitsstrafe, ohne genaue Angabe über deren Dauer
- Unklar: Gesetzgebung ist nicht explizit homophob, doch kann so angewendet werden
- Irak: verfolgung durch organisierte nicht staatliche Täter / Indien: gesetz, zu dem ein Gerichtsurteil erwartet wird
-  "Propagandagesetz", das die Rede- und Versammlungsfreiheit einschränkt
- 


ANERKENNUNG

ANERKENNUNG VON GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFTEN

31 Länder und 35 Regionen *

GEMEINSAME ADOPTION

14 Länder und 38 Regionen *

- Ehe
- deutlich mehr Ersatz für die Ehe
- gleich (fast gleichen) Ersatz für die Ehe
-  Gemeinsame Adoption

LESBEN- UND SCHWULEN-RECHTE

LESBEN-, SCHWULEN-, BISEXUELLEN-, TRANS- UND INTERSEXUELLEN-VEREINIGUNG

Mai 2013
www.ilga.org



SCHUTZ
ANTI-DISKRIMINIERUNGSGESETZE
65 Länder und 85 Regionen*

Gesetze zum Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

KEINE SPEZIELLEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Diese Gesetze zielen auf Lesben, Schwule und Bisexuelle sowie gleichgeschlechtliche Handlungen und Beziehungen. In manchen Fällen beziehen sie sich auch auf trans- und intersexuelle Menschen. Diese Ausgabe der Weltkarte (Mai 2013) wurde von Stephen Barris (ILGA) erstellt. Design: Eduardo Enoki. Die in dieser Karte dargestellten Daten basieren auf dem ILGA-Bericht "Staatlich geförderte Homophobie: ein weltweiter Gesetzesüberblick. Kriminalisierung, Schutz und Anerkennung gleichgeschlechtlicher Liebe - 2013" von Jingshu Zhu und Lucas Paoli Itaborahy, welcher auf der Webseite www.ilga.org in mehreren Sprachen erhältlich ist. ILGA dankt den Gruppen, die zur jährlichen Aktualisierung beigetragen haben und insbesondere dem LSVD für diese Version.

ERSCHAFTEN
inderwertiger
die Ehe
he Adoption

TRANS REFUGEES

«LGBT», DIESE VIER BUCHSTABEN WERDEN OFT IN EINEM ATEMZUG GENANNT. DOCH WÄHREND «LGB» AUSDRUCKSFORMEN DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG SIND, DEFINIERT DAS «T» DIE GESCHLECHTSIDENTITÄT. DIE FÜR TRANSMENSCHEN SPEZIFISCHEN THEMEN WERDEN HIER VON TRANSGENDER NETWORK SWITZERLAND ERLÄUTERT.

EINFÜHRUNG

Transmenschen (→ Glossar Transgender), die bei uns um Asyl ersuchen, verbinden gemeinsame Themen, sie bilden unter sich aber keine einheitliche Gruppe. In aller Regel flüchten sie vor einer sehr realen und direkten Bedrohung ihres Lebens: So registrierte das Forschungsprojekt «Trans Murder Monitoring» in den fünf Jahren von 2008 bis 2012 weltweit 1123 Morde an Transmenschen [→ Literaturverzeichnis, 3]. Insbesondere Gesellschaften, die kein Abweichen von Geschlechterstereotypen aushalten, sind für Transmenschen stets ein gefahrgeladenes Umfeld. Oft fehlt ihnen der Zugang zu einer regulären Arbeitsstelle und vor allem Transfrauen bleibt oft keine andere Wahl als sich mit Strassenprostitution ökonomisch über Wasser zu halten. Dadurch sind sie besonders verletzlich und gefährdet. Viele flüchten alleine, andere mit ihrer gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Partner_in zusammen oder mit anderen Angehörigen. Die einen haben bereits vor ihrer Flucht eine körperliche Angleichung vorgenommen, andere hatten keine Möglichkeit dazu oder wünschen keine. Die einen bringen ihr Trans-Sein klar zum Ausdruck, bei andern merkt man nicht, dass ihre Geschlechtsidentität (→ Glossar) überhaupt ein Thema ist. Ein individuell angepasster Umgang mit den Transmenschen und ihren Angehörigen ist daher unabdingbar.

Transmenschen, genauso wie bisexuelle, lesbische und schwule Flüchtlinge, bringen als Einzelpersonen immer auch weitere persönliche Eigenschaften mit sich. Daraus können sich weitere Bedürfnisse, aber auch weitere Asylgründe ergeben, die mit dem Trans-Sein nichts zu tun haben, die aber auch beachtet werden müssen. Dieses Vorliegen von mehreren Merkmalen in einer Person wird Intersektionalität genannt. So kann ein Transmensch beispielsweise zusätzlich eine Behinderung haben, politisch verfolgt werden, gleichzeitig homosexuell sein oder frauenspezifischen Gefahren ausgesetzt sein.

Für Angestellte und auch Fachpersonen des Asyl- und Migrationswesens ist der Umgang mit Transmenschen oft neu. Der Beizug von Fachpersonen wie den Beratungsstellen der Organisation Transgender Network Switzerland ist daher zu empfehlen.

GESCHLECHTERGETRENNTE INFRASTRUKTUR

Die Körper von vielen Transmenschen sind nicht eindeutig weiblich oder männlich. So zum Beispiel dann, wenn der Oberkörper, nicht aber die Genitalien operativ angeglichen wurden oder wenn Hormone substituiert werden, aber keine operativen Veränderungen vorgenommen wurden. Vom sozialen Geschlecht (→ Glossar) aufgrund der sichtbaren Merkmale, wie beispielsweise Kleidung, Frisur oder auch Körperbehaarung kann weder auf die Geschlechtsmerkmale des gesamten Körpers noch auf die Geschlechtsidentität geschlossen werden. Dies wirft dort Fragen der Einteilung auf, wo Männer und Frauen separiert werden.

Es ist grundlegend, dass alle Transmenschen – unabhängig von ihrem Körper und Aussehen – geschlechtergetrennte Infrastruktur wie Duschen, Toiletten oder Schlafräume so benutzen können, dass sie sich dabei sicher und wohl fühlen. Dazu reicht es nicht, dass ihnen diese offen stehen. Es braucht die Sicherheit der Wahrung der Privatsphäre bei diesen intimsten Verrichtungen, insbesondere auch Schutz vor sozialem Druck. Nicht auf die Toilette gehen und sich normal waschen zu können resultiert in sehr kurzer Zeit in einer akuten Gefährdung der Gesundheit. Geschlechtergetrennte Infrastruktur birgt für Transmenschen insbesondere auch ein erhöhtes Risiko, Opfer von sexueller Gewalt zu werden. Dies muss auf jeden Fall verhindert werden. Eine separate Wohnmöglichkeit ausserhalb von zentralisierten Einrichtungen des Asylwesens wird aus diesen Gründen sehr empfohlen.

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Medizinische Betreuung für Transmenschen bedeutet zweierlei: Einerseits allgemeine Versorgung, die durch einen Hausarzt respektive eine jeweilige Spezialistin gewährleistet wird, und andererseits trans-spezifische Begleitung und Behandlung, insbesondere im Zusammenhang mit einer körperlichen Angleichung. Beide Arten der medizinischen Betreuung müssen von Personen durchgeführt werden, die neben dem jeweiligen Fachwissen sowohl interkulturelle Kompetenzen mitbringen als auch ein die Geschlechtsidentität der Patient_in annehmendes Setting bieten.

Die trans-spezifische Versorgung kann aus allen oder einzelnen der folgenden Elemente bestehen: Psychologische Begleitung, hormonelle Behandlung, operative Angleichung, Epilation der Körperhaare und Logopädie. Wo eine Behandlung medizinisch indiziert ist, gehört diese zur Grundversorgung und muss unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglicht werden. Andernfalls ist mit gravierenden psychologischen Problemen bis hin zu Suizid zu rechnen.

Die Terminologien und Selbstbeschreibungen, die Anzahl der anerkannten Geschlechter, die den Geschlechtern zugeschriebenen Rollenbilder und Stereotypen, aber auch die Gründe für die Ablehnung von Transmenschen sind in den verschiedenen Gesellschaften und Kulturen enorm unterschiedlich. Dies prägt die individuelle Ausdrucksweise, die bereits im Herkunftsland vorgefundenen Möglichkeiten einer Geschlechtsangleichung und auch den Wunsch danach. Transmenschen, die bereits in ihrem Herkunftsland Angleichungsmassnahmen vorgenommen haben, nahmen dabei oft grosse medizinische Risiken in Kauf, wie beispielsweise Hormonbezug auf dem Schwarzmarkt oder selbstgemachte Brustvergrösserungen aus Industriesilikon. In diesen Fällen ist die oft gesundheitsgefährdende bisherige Behandlung in eine fachgerechte zu überführen. Für Transmenschen, deren Körper noch unverändert ist und die den Wunsch nach einer Angleichung äussern, ist diese existenziell. Diese Behandlungen werden in der Schweiz nur von wenigen Spezialisten angeboten und fachgerecht durchgeführt. Der Zugang zu diesen muss Asylsuchenden unabhängig von ihrem Wohnort gewährt werden.

Innerhalb der Wohnsituation besonders sensibel ist die erste Zeit der hormonellen Angleichung, denn der Körper verändert sich in dieser Zeit unübersehbar. Die Sicherheit kann insbesondere in dieser Zeit fast nur durch eine separate Wohnung gewährleistet werden.

OFFIZIELLE DOKUMENTE

Die offiziellen Dokumente von asylsuchenden Transmenschen, z. B. der Reisepass, stimmen in aller Regel nicht mit der Geschlechtsidentität überein, da viele Staaten die Möglichkeit einer Änderung des amtlichen Geschlechts und des Namens absolut ablehnen. Es ist zu bedenken, dass ein Antrag auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität in den Herkunftsländern das Trans-Sein einer Person offiziell dokumentiert und sie dadurch zusätzlicher Verfolgungsgefahr aussetzt.

Alecs Recher, Rechtsberater Transgender Network Switzerland,
Member Executive Board Transgender Europe

ENTWICKLUNG EINES LGBTI-ERLEBENS UND DISKRIMINIERUNG

DAS PHÄNOMEN DES COMING-OUT SOWIE DIE AUSWIRKUNGEN VON DISKRIMINIERUNGSERFAHRUNGEN AUF DIE MENSCHLICHE PSYCHE.

EINFÜHRUNG

Gleichgeschlechtliches Begehren und Trans*Erleben (→ Glossar: Transgender) sind menschliche Phänomene, welche grundsätzlich in allen Kulturen vorkommen. Gleichwohl verspürt innerhalb eines Kulturkreises nur eine Minderheit von Personen eine homo-/bisexuelle Anziehung. Homo-/bisexuell zu lieben, Trans* zu sein oder intersexuelle Merkmale aufzuweisen und ein Trans*Erleben zu empfinden, bedeutet daher in erster Linie und in einem ersten Moment stets eines: Zu einer numerischen und sozialen Minderheit zu gehören. Die Herausbildung einer nicht-heterosexuellen bzw. Nicht-Cis*-Identität (→ Glossar: Geschlechtsidentität) ist daher eng mit den Begriffen der statistischen, gesellschaftlichen, politischen, familiären und persönlichen Norm und deren Überschreitungen verbunden. Ebenso bestimmt der Umgang der Mehrheit mit diesem Thema das Ausmass an Diskriminierung, welche homo- und bisexuelle bzw. Trans*Menschen und Menschen mit intersexuellen Merkmalen erfahren. Manchmal werden homo-/bisexuelle Menschen, Trans*Menschen oder Menschen mit intersexuellen Merkmalen explizit sozio-politisch verfolgt, manchmal findet der soziale Ausschluss versteckter und subtiler statt. Gelegentlich wird diese Gruppe «toleriert», häufiger wird sie jedoch schlichtweg ignoriert und damit auch gesellschaftlich unsichtbar gemacht. Die individuellen Folgen hängen von unterschiedlichen intrapsychischen, familiären, kulturellen und gesellschaftlichen Faktoren ab.

Kritisch soll hier erwähnt werden, dass sich der folgende Text auf das Erleben und die Erfahrungen von «LGBTI-Menschen» (→ Glossar), welche in westlichen Kulturen sozialisiert wurden, stützt. Die Ausführungen zum Coming-Out-Prozess und zu spezifischen Diskriminierungen können daher nur vorsichtig und mit genügend Sensibilität auf Menschen aus anderen Kulturkreisen übertragen werden. Weiter ist zu erwähnen, dass es Menschen mit intersexuellen Merkmalen gibt, die ein Trans*Erleben erfahren, da ihr sozial und rechtlich zugewiesenes Geschlecht nicht mit ihrem empfundenen Geschlecht übereinstimmt. Da jedoch nicht alle Menschen mit intersexuellen Merkmalen ein solches Trans*Erleben empfinden, wird im folgenden Verlauf des Textes nur die Abkürzung LGBT verwendet. Dies mit dem Bewusstsein, dass die folgenden vier vorgestellten Phasen des «Coming-Out Prozesses» auch aus der Perspektive von Menschen mit intersexuellen Merkmalen besprochen werden können, doch dies den Rahmen dieses Textes sprengen würde. Ebenso darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich der Coming-Out-Prozess von Trans*Menschen aufgrund multipler Faktoren in vielen Fällen komplexer als derjenige von homo- und bisexuellen Menschen gestalten kann.

DER COMING-OUT-PROZESS

Obschon die Faktoren, welche zur Herausbildung eines LGBT-Erlebens führen, nicht gänzlich geklärt sind, geht die heutige Sexualforschung davon aus, dass homo- und bisexuelle bzw. Trans*Menschen einen intrapsychischen Prozess durchlaufen, bevor sie sich ihrer differierenden



Im Januar 2010 wurden Steven Monjeza (links) und Tiwonge Chimbalanga in Malawi verhaftet. Die Anklage lautete auf Erregung öffentlichen Ärgernisses – die beiden hatten in einer symbolischen Zeremonie geheiratet. In Malawi ist die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern verboten.

sexuellen Orientierung (→ Glossar) bzw. Geschlechtsidentität (→ Glossar) bewusst sind. Diese Entwicklung wird als «Coming-Out-Prozess» bezeichnet und wird in der Regel in verschiedene Phasen (Prä-Coming-Out, Inting, Outing, Integration) unterteilt. Das Coming-Out eröffnet der LGBT-Person im Rahmen einer Klärung die Chance, aus einem konfliktreichen Zustand zu einem neuen psychischen Bewusstsein und einer sozial spannungsfreieren Position zu gelangen. In der Folge wird kurz auf die einzelnen Phasen eingegangen:

PRÄ-COMING-OUT-PHASE

Viele LGBT-Personen berichten, dass sie ihre von der Norm abweichende Sexualität bzw. Geschlechtsidentität bereits früh in ihrem Leben wahrgenommen haben. Sie erzählen von entsprechenden Gefühlen und Gedanken, welche sie zwar in einem ersten Moment faszinierten, jedoch gleichzeitig erschreckten. Als Kinder und Jugendliche waren ihnen nämlich die herrschenden Konventionen bewusst, so dass sie ihr Erleben im Bereich des Andersartigen oder gar des Verbotenen ansiedeln mussten. Während dieser Prä-Coming-Out-Phase werden das LGBT-Erleben und vor allem dessen positive Facetten verdrängt. Die Person versucht, ihren Platz innerhalb der vorgelebten Ordnung zu finden. Das gelingt in vielen Fällen für längere Zeitperioden.

INTING-PHASE

Nicht selten tauchen jedoch die LGBT-Gefühle im Verlauf vermehrt auf, so dass die Auseinandersetzung mit dieser Thematik an Bedeutung gewinnt. Damit wird die sogenannte Inting-Phase eingeläutet. In deren Rahmen setzt sich die betreffende Person vermehrt mit den entsprechenden Phantasien, Gedanken, Wünschen und Gefühlen auseinander. In den besten aller Fälle kommt die Person aufgrund verschiedener intrapsychischer Prozesse zur Einsicht, das eigene Erleben weder zu verdrängen noch zu bekämpfen, sondern in einem ersten Schritt zu «tolerieren», um sodann als ureigene Eigenschaft zu «akzeptieren». Sie vollführt somit jene Entwicklung, welche sie zu einem späteren Zeitpunkt von ihrer Umwelt verlangen wird. In manchen Situationen können zwecks Weiterverdrängung der als «nicht normal» empfundenen Minderheitsidentität Abwehrmechanismen zum Einsatz kommen. Solche Mechanismen können die psychische Gesundheit der Person (z. B. durch die Entwicklung von Depression oder Angststörungen) nicht nur gefährden, sondern schlimmstenfalls in gefährliche Situationen (wie z. B. Drogenmissbrauch oder Suizidversuche) versetzen. Gelegentlich bietet der Aufbau eines «Doppellebens» eine Kompromisslösung, um Druck aus der ganzen Situation zu nehmen.

OUTING

Der Inting-Phase folgt in vielen Fällen das sogenannte Outing anderen Personen gegenüber. Diese ist insofern eine heikle Phase, da bisher unter Verschluss gehaltene Konflikte mit der Umwelt erstmals offensichtlich werden können. Die Mitteilung, sich als homo-/bisexuell bzw. Trans* zu erleben, löst bei anderen (Eltern, Geschwistern, Freundeskreis etc.) im ersten Moment oft Staunen aus, welches sich bis zum Schock steigern kann. Nach dieser ersten Reaktion gelingt es vielen Angehörigen, sich offen mit der Situation der LGBT-Person auseinanderzusetzen. Das kann zu fruchtbaren Gesprächen führen, bei denen sich die Beteiligten aufgrund der neuen Rollen auf einer stabileren Beziehungsebene begegnen.

INTEGRATIONSPHASE

Schliesslich steht die Integrationsphase am Ende des Coming-Out-Prozesses. Hierbei geht es um die (Re-)Integration der Person innerhalb der Nicht-LGBT-Gemeinschaft, ohne dass eine der beiden Seiten der anderen eine Existenzweise aufdrücken oder aufzwingen kann. Im weiteren Verlauf verliert die LGBT-Thematik einerseits an Dringlichkeit, andererseits ermöglicht eine Stabilität eine LGBT-Identität, wodurch bisher gehemmte, gebremste, vernachlässigte oder nicht stattgefundene persönliche Entwicklungen unter einem neuen Licht betrachtet werden können. Das ist auch der Zeitpunkt, an welcher sich die LGBT-Person mit ihren eigenen internalisierten hetero- und trans*sexistischen Anteilen auseinandersetzen wird.

Oft führt das Outing leider auch zu Beziehungsabbrüchen und einem Ausschluss der LGBT-Person aus der bisherigen Gemeinschaft. In solchen Fällen zeigt sich die reale Basis der vorgängig vermuteten Ablehnung. Das sind potentiell gefährliche Situationen für die LGBT-Person selbst, welche einerseits Opfer von Aggressionen seitens des Umfelds werden kann und andererseits den Ausschluss derart schuld- und schamhaft erlebt, dass sie Gefahr läuft sich selbst zu gefährden. Gleichzeitig gilt zu betonen, dass sich das Umfeld selbst auch in einer kritischen Situation befindet, wo sowohl einzelne Personen als auch ganze Systeme psychisch ausser Kontrolle geraten können. Die spezifische Situation von Flüchtlingen und ihre traumatische Vorgeschichte spielt hier eine wesentliche Rolle, welche nicht unterschätzt werden darf.

MINORITY-STRESS

Der Umgang mit (sexuellen) Minderheiten wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Im 21. Jahrhundert gibt es kein Land, in welchem homo-/bisexuelle bzw. Trans*Menschen nicht in einem gewissen Umfang diskriminiert werden. Während in der westlichen Welt die Benachteiligungen in einzelnen Feldern abnehmen, gibt es Länder, in denen das Leben von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität massiv und akut bedroht wird. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, solche Personen bei der Arbeit mit Flüchtlingen anzutreffen, erheblich.

Die Abweichung von Heterosexualität bzw. Cis*-Identität kann nicht nur zu Diskriminierung sondern auch zu Ignoranz und Tabuisierung führen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: Während nicht wenige der Kontaktpersonen aus dem Unterstützungssystem es aus Unwissen oder persönlichen Überzeugungen vermeiden, die Themen sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität anzusprechen, ziehen LGBT-Personen es immer wieder vor, aus Furcht vor (weiteren) Diskriminierungen oder vor Aggressionen über diese Themenfelder zu schweigen. In Anbetracht dessen, dass Flüchtlinge sich in einer psychisch und politisch unsicheren Situation befinden, scheint der Impuls, die eigene sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität unerwähnt zu lassen, sehr gut nachvollziehbar. Ein Grund für ein solches Verhalten kann sein, dass eine solche Offenheit unter Umständen die real existierende Unterstützung durch das familiäre und kulturelle Umfeld gefährden könnte. Weiter kann die Person stark gehemmt sein, von den traumatisierenden Erfahrungen aus der Vergangenheit (von staatlicher Verfolgung, Verhaftungen, körperlichen Misshandlungen bis zu sogenannten «kurativen» Vergewaltigungen) zu berichten. Daher ist es wichtig, dass das Unterstützungssystem das LGBT-Thema anspricht.

Die Traumatisierung zeigt sich aber nicht nur auf der Ebene dieser kommunikativen Fallstricke. LGBT-Personen unterliegen aufgrund ihres Minderheitenstatus spezifischen Ausschluss-Mechanismen, welche zu einer chronischen Stress-Erhöhung führen. Dies zeigt sich darin, dass – im Vergleich zu Heterosexuellen – homo- und bisexuelle Männer mehr mit verbal aggressiven Verhaltensweisen konfrontiert und lesbische und bisexuelle Frauen häufiger Opfer von physischer Gewalt werden. Untersuchungen zeigen ausserdem, dass die Trans*Bevölkerung innerhalb des LGBT-Kollektivs jene Gruppe ist, welche am meisten von diesen Übergriffen bedroht wird. Diese Stressreaktionen verbrauchen die physischen und psychischen Ressourcen der betreffenden LGBT-Person. Bei mangelnder Unterstützung seitens des familiären bzw. gesellschaftlichen Systems kann diese Situation im Verlauf zu verschiedenen, teils schwerwiegenden psychischen (Depression, Suizidalität, Suchterkrankungen etc.), aber auch körperlichen Problemen führen. So ist es bekannt, dass die Mischung von geringem Selbstwertgefühl, Konsum von psychotropen Substanzen und einem in der Schweiz liberalen Umfeld hinsichtlich Sexualkontakte den Boden dafür bietet, dass sich LGBT-Personen signifikant häufiger dem Risiko, sich mit sexuell übertragbaren Erkrankungen zu infizieren, aussetzen.

Schliesslich scheint aus psychiatrischer Perspektive nicht erstaunlich, dass diese Gruppe besonders stark von sogenannten posttraumatischen Störungsbildern (PTSD, dissoziative Störungen, Persönlichkeitsstörungen u. a.) betroffen ist. Diese Menschen haben Ereignisse erleben müssen, welche sich traumatisch auf sie ausgewirkt haben. Anders als ihr Umfeld werden sie aber aufgrund ihres Status als sexuelle Minderheit zusätzlich ausgeschlossen. Aus dieser Perspektive kann man hier von einer Mehrfach- oder komplexen Diskriminierung sprechen, welcher im Asylkontext besondere Bedeutung zukommt und die in vielen Fällen spezialisierte medizinische und/oder psychotherapeutische Hilfe benötigen wird.

Dr. med. David Garcia, Leiter Gender-Dysphoria-Team, Leiter Sprechstunde für Sexualmedizin,
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsspital Zürich

MENSCHENRECHTE UND FLÜCHTLINGSPOLITIK

DER FOLGENDE BEITRAG GIBT EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN FLÜCHTLINGSPOLITIK, VERFASST VOM FLÜCHTLINGSHOCHKOMMISSARIAT DER VEREINTEN NATIONEN (UNHCR).

Kann man von einer asylsuchenden Person verlangen, ihre sexuelle Orientierung (→ Glossar) oder geschlechtliche Identität (→ Glossar) und somit menschenrechtlich geschützte Attribute zu verbergen, um einer allenfalls drohenden Verfolgungshandlung in ihrem Heimatstaat zu entgehen? Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 7. November 2013 [→ Literaturverzeichnis, 1] festgestellt, dass «die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.»

Schon die im März 2007 veröffentlichten Prinzipien von Yogyakarta (Standardwerk über Menschenrechte und LGBTI), welche von internationalen Menschenrechtsexpertinnen und -experten entwickelt und verabschiedet worden sind, bekräftigen die vorrangige Verpflichtung von Staaten, Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität umzusetzen [→ Literaturverzeichnis, 4]. Sie betonen, dass die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität ein integraler Bestandteil der Menschenwürde und der Humanität sind, die nicht Grundlage für Diskriminierung oder Missbrauch sein dürfen.

Die Vereinten Nationen haben sich seither verstärkt mit dem Thema auseinandergesetzt. Im Dezember 2008 verlas Argentinien (unterstützt von 65 weiteren Staaten) vor der UN-Generalversammlung die «Gemeinsame Erklärung zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität», in welcher die staatliche Diskriminierung und strafrechtliche Verfolgung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verurteilt wird. Die Verlesung dieser Erklärung betreffend LGBTI-Rechte vor der UN-Vollversammlung war eine Premiere auf dieser Ebene. Die Unterstützung der Erklärung durch immerhin einen Drittel der Staatengemeinschaft ist auch eine Reflektion der zunehmenden Bedeutung des Themas.

So ist auf internationaler Ebene auch die Resolution des UN-Menschenrechtsrates über Menschenrechte, die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, welche am 17. Juni 2011 verabschiedet wurde, erwähnenswert [→ Literaturverzeichnis, 5]. Unter anderem äusserte der Menschenrechtsrat darin seine grosse Besorgnis über weitverbreitete Gewalttaten und Diskriminierung gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Auch wenn es diesbezüglich noch immer grosse Vorbehalte in vielen Teilen der Welt gibt, was sich auch im knappen Abstimmungsresultat widerspiegelt, setzt die Verabschiedung der Resolution doch ein wichtiges Zeichen.

Im europäischen Kontext hat sich insbesondere der Europarat als Motor für einen verstärkten Schutz von LGBTI-Personen erwiesen. Er hat unter anderem bereits 2010 Empfehlungen zum Umgang mit Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und zu Asylgesuchen infolge geschlechtsspezifischer Verfolgung abgegeben [→ Literaturverzeichnis, 6]. Mit diesen Entwicklungen wurden wichtige Grundlagen für einen besseren weltweiten Schutz geschaffen, die es auch im Asylbereich zu berücksichtigen gilt.

In der flüchtlingsrechtlichen Diskussion ist das Thema der geschlechtsspezifischen Verfolgung derweilen nicht neu, hat sich allerdings in den späten 80er und frühen 90er Jahren von frauenspezifischer Verfolgung auf LGBTI-Verfolgung ausgeweitet.

Auch das UNHCR beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit dem Thema der geschlechtsspezifischen Verfolgung und hat 2012 die neusten Richtlinien zum internationalen Schutz dieser Personen herausgegeben [→ Literaturverzeichnis, 7]. Generell steigt weltweit das Bewusstsein, dass LGBTI-Personen unter die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 fallen können. Mehrere Staaten haben die sexuelle Orientierung und/oder die geschlechtliche Identität ausdrücklich als Fluchtmotiv in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen oder deren Berücksichtigung durch innerstaatliche Richtlinien geregelt. So hat auch die Schweiz Leitlinien für die Überprüfung von Asylgesuchen aufgrund von Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung entwickelt.

Doch zeigt eine Untersuchung der Staatenpraxis europäischer Länder in Asylverfahren von LGBTI-Personen, welche von der LGBTI Organisation COC Niederlande und der freien Universität Amsterdam durchgeführt worden ist, dass Asylgesuche von LGBTI-Personen je nach Staat sehr unterschiedlich behandelt werden können [→ Literaturverzeichnis, 8].

Das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7.11.2013 bestätigt unter anderem, dass LGBTI-Personen Flüchtlinge sein können und dass sie nicht angehalten werden können, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zu verstecken, um einer Verfolgung zu entgehen [→ Literaturverzeichnis, 1]. Dies ist auch im Einklang mit der UNHCR-Position [→ Zur weiteren Lektüre]. Es ist zu erwarten, dass der Entscheid eine weitere Harmonisierung in der Staatenpraxis diesbezüglich begünstigen wird. Weiter ist zu hoffen, dass vermehrt anerkannt wird, dass die Kriminalisierung einer bestimmten sexuellen Orientierung sehr einschüchternd und belastend wirken kann und Betroffene deshalb oft erst nach ihrer Flucht ihre Orientierung offen zeigen können.

Insgesamt hat sich der menschen- und asylrechtliche Schutz für LGBTI-Personen in den letzten Jahren, trotz aller Herausforderungen, erheblich verbessert. Dabei hat sich die Thematik insbesondere durch eine vertiefte Beschäftigung auf nationaler und internationaler Ebene bedeutend weiterentwickelt und in Richtung eines besser gewährleisteten Schutzes für die Betroffenen bewegt.

Obwohl erfreulich, kann diese Entwicklung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Diese Broschüre wird hoffentlich einen wichtigen Beitrag leisten, die Thematik einer weiteren Öffentlichkeit näher zu bringen.

Susin Park, Leiterin des UNHCR Büros für die Schweiz und Liechtenstein

LITERATURVERZEICHNIS

1. Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) – 7. November 2013. Aktenzeichen: 199/12.
Verfügbar unter: curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=144215&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=532085
2. ILGA: INTERNATIONAL LESBIAN, GAY, BISEXUAL, TRANS AND INTERSEX ASSOCIATION.
Verfügbar unter: ilga.org
3. Transgender Europe. Transrespect versus Transphobia worldwide. TVT Project. March 2013.
Verfügbar unter: www.transrespect-transphobia.org
4. Hirschfeld-Eddy-Stiftung. Yogyakarta-Prinzipien. 2008.
Verfügbar unter: www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/schriften/yogyakarta-prinzipien/
5. United Nations, General Assembly. Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity. 2011. Verfügbar unter: www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/19session/A.HRC.19.41_en.pdf
6. Council of Europe. Recommendation CM/Rec(2010)5 of the Committee of Ministers to member states on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation or gender identity. 2010. Verfügbar unter: wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1606669
7. Refworld | Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees. 2012.
Verfügbar unter: www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=50348afc2
8. Jansen S, Spijkerboer T. Fleeing Homophobia. Asylanträge mit Bezug zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa. COC Nederland, Freie Universität Amsterdam; 2011. Verfügbar unter: www.rechten.vu.nl/fleeinghomophobia

ZUR WEITEREN LEKTÜRE

UNHCR-Leitlinien zu Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. 2008. Verfügbar unter: www.refworld.org/docid/48abd5660.html

Alberto Achermann, Constantin Hruschka. Geschlechtsspezifische Verfolgung. Die schweizerische Praxis vor dem Hintergrund der europäischen und globalen Entwicklung. Schriftenreihe SKMR, 2012. Erhältlich via www.skmr.ch/de/publikationen/geschlechterpolitik/schriftenreihe-geschlechtsspezifische-verfolgung.html?zur=107

Andreas R. Ziegler, Michel Montini, Eylem Ayse Copur (Hrsg.). LGBT-Recht. Rechte der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in der Schweiz. Erscheinungsdatum: Juni 2014.

Amnesty International. Making Love a Crime: Criminalization of Same-Sex Conduct in Sub-Saharan Africa. 2013. Verfügbar unter: www.amnesty.org/en/library/info/AFR01/001/2013/en

Amnesty International. Europe: The State decides Who I Am. Lack of Recognition for Transgender People in Europe. 2014. Verfügbar unter: www.amnesty.org/en/library/info/EUR01/001/2014/en

Schweizerische Flüchtlingshilfe. Länderberichte zu Homosexualität (u. a. zu Nigeria). Verfügbar unter: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander

GLOSSAR

Biologisches Geschlecht: Das Geschlecht, das eine Person bei der Geburt anhand v. a. sichtbarer Geschlechtsmerkmale aufweist. Als weiblich gilt, wer eine Vagina hat. Nicht sichtbare Geschlechtsmerkmale sind zudem Ovarien, Uterus und zwei X-Chromosomen. Als männlich gilt, wer Hoden und einen Penis sowie, durch genetische Tests überprüfbar, ein X- und ein Y-Chromosom hat. Menschen, die männliche und weibliche Geschlechtsmerkmale aufweisen, werden als intersexuelle Personen kategorisiert. Das biologische Geschlecht kann durch körperliche Angleichungen verändert werden (siehe «Transgender» sowie «soziales Geschlecht»).

Geschlechtsidentität: Auch «geschlechtliche Identität» oder «Gender Identität» genannt. Darunter wird die eigene, gefühlte und individuelle Erfahrung von Geschlecht verstanden. Das kann, muss aber nicht mit dem biologischen Geschlecht sowie der Kleidung, der Sprache oder dem Verhalten übereinstimmen. Als Cis-Identität werden Menschen bezeichnet, deren Geschlechtsidentität mit ihrem biologischen Geschlecht übereinstimmt. Bei Nicht-Übereinstimmung von Geschlechtsidentität und zugewiesenem Geschlecht wird von Trans-Identität gesprochen.

Homo- und Transphobie: Dieser Begriff bezeichnet eine irrationale Angst sowie Hass, Ekel und Vorurteile bis hin zu Aggressionen und Gewalt gegen Menschen mit homo- oder bisexueller Orientierung sowie gegen Transmenschen.

Intersexualität: Steht für Menschen, die auf der körperlichen Ebene weibliche und männliche Merkmale aufweisen. Diese Merkmale können sichtbar und/oder unsichtbar sein. Einige Varianten von Intersexualität sind bereits bei der Geburt sichtbar, andere werden es erst später im Verlauf des Lebens. Die Meinung vieler Menschen mit intersexuellen Merkmalen sowie Fachpersonen ist, dass keine operativen Angleichungen bei intersexuellen Kindern vorgenommen werden sollen, bis sie selbst darüber entscheiden können.

LGBTI: Steht für «Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex», d. h. für lesbisch, schwul, bisexuell, transgender und intersexuell. Es bezeichnet drei genau voneinander zu unterscheidende Bereiche. «LGB» sind Ausdrucksformen der sexuellen Orientierung. «T» steht für eine Geschlechtsidentität, die nicht mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmt (siehe «Transgender»), und «I» dafür, dass das biologische Geschlecht sich nicht in das dualistische System «Mann/Frau» einordnen lässt (siehe «Intersexualität»).

Sexuelle Orientierung: Dieser Begriff bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen. Diese Personen können desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als einem Geschlecht angehören.

Soziales Geschlecht: Das Geschlecht, das einer Person von anderen aufgrund von äußerlichen Merkmalen und ihrem Verhalten zugeordnet wird. Dies muss weder mit dem biologischen Geschlecht noch mit der Geschlechtsidentität übereinstimmen. Welches Verhalten als typisch männlich oder typisch weiblich gilt ist, ist kulturabhängig und somit veränderbar.

Transgender: Auch «Transmenschen» oder «Trans*» genannt. Bei Transmenschen stimmt die Geschlechtsidentität nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen biologischen Geschlecht überein. Transgender wird auch verwendet für Menschen, die sich nicht nur als Mann und nicht nur als Frau fühlen, sowie für Transmenschen, die keine oder nicht alle medizinischen Massnahmen wünschen. Transgender hat nichts zu tun mit Intersexualität oder mit der sexuellen Orientierung. Daher lehnen viele Transmenschen den früheren Begriff «Transsexualität» ab. Als Transfrau wird ein Mensch bezeichnet, der mit einem biologisch männlichen Körper geboren wurde, sich aber als Frau identifiziert. Als Transmann wird ein Mensch bezeichnet, der mit einem biologisch weiblichen Körper geboren wurde, sich aber als Mann identifiziert.

**«WIR ALLE SOLLTEN EMPÖRT SEIN,
WENN MENSCHEN DISKRIMINIERUNG
ERLEIDEN, ANGEGRIFFEN ODER
SOGAR ERMORDET WERDEN, NUR
WEIL SIE LESBISCH, SCHWUL,
BI- ODER TRANSSEXUELL SIND.»**

UN-Generalsekretär Ban Ki-moon, Norwegen, 2013.

QUEERAMNESTY SCHWEIZ

Postfach 1306
8048 Zürich
www.queeramnesty.ch
info@queeramnesty.ch

PC: 82-645780-9
IBAN CH48 0900 0000 8264 5780 9

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

